

**Der Senator für Umwelt,  
Bau und Verkehr**



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

**Kontrollplan nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr.  
1013/2006 des Europäischen Parlaments und des  
Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von  
Abfällen (VVA)**

**für das Land Bremen**

Stand: 10.12.2018

## **Inhaltverzeichnis:**

- 1. Einleitung**
- 2. Geltungsbereich und Geltungsdauer**
- 3. Risikobewertung**
- 4. Kontrollen**
  - 4.1 Rechtsgrundlagen grenzüberschreitender Abfallverbringungen**
  - 4.2 Schwerpunktsetzung und Risikobewertung**
- 5. zuständige Behörden**
- 6. Kontrollen**
  - 6.1 Kontrollen von Einrichtungen und Unternehmen**
  - 6.2 Kontrollen aus besonderem Anlass**
  - 6.3 Verkehrskontrollen**
- 7. Schulungen**
- 8. personelle, finanzielle, und sonstige Ressourcen**
  - 8.1 personelle Ressourcen**
  - 8.2 finanzielle Ressourcen**
  - 8.3 sonstige Ressourcen**
- 9. Berichtswesen**

## 1. Einleitung

Die Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält im Artikel 50 Regelungen zur Durchsetzung der Vorschriften.

Die Verordnung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 660/2014 geändert.

Die Mitgliedstaaten sind nunmehr verpflichtet Kontrollpläne zu erstellen. Auf Grundlage der Kontrollpläne sind Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Artikel 34 der EG-Abfallrahmenrichtlinie und Kontrollen von Verbringungen von Abfällen durchzuführen.

In Deutschland sind die Bundesländer für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständig. Die Bundesländer erstellen Kontrollpläne. Für das Land Bremen wird ein Kontrollplan veröffentlicht. Der Kontrollplan ist mit den betroffenen Bundesbehörden (Zoll, Bundesamt für Güterverkehr (BAG)) abgestimmt.

Der Inhalt der Kontrollpläne ist im Artikel 50 Abs. 2a der VVA vorgegeben.

- Ziele und Prioritäten der Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Prioritäten ausgewählt wurden
- Das geografische Gebiet, für das der Kontrollplan gilt
- Die den einzelnen an den Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben
- Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an den Kontrollen beteiligten Behörden
- Zusammenarbeit der zuständigen Behörden
- Angaben zu Schulungen der Kontrolleure zu Fragen in Bezug auf Kontrollen
- Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans

Ab dem 01.01.2018 sind die Angaben zu den Kontrollplänen in den Bericht nach Anhang IX der VVA aufzunehmen.

Ergänzend zu den Vorschriften der VVA regelt das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) in den §§ 11 und 11a Zuständigkeiten und Informationspflichten zu den Kontrollen und dem Kontrollplan.

Zu diesem Kontrollplan wurde das Einvernehmen mit dem Zoll und dem Bundesamt für Güterverkehr hergestellt.

Die Kontrollpläne sind nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) zu veröffentlichen. Der Plan wird in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht.

## **2. Geltungsbereich und Geltungsdauer**

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Kontrollplanes erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Freie Hansestadt Bremen. Das Land Bremen umfasst die Städte Bremen und Bremerhaven.

Der Kontrollplan ist alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Er ist auf der Internetseite [www.bauumwelt.bremen.de](http://www.bauumwelt.bremen.de) veröffentlicht.

## **3. Ziele der Kontrollen**

Es werden Abfälle in, aus und durch das Land Bremen verbracht. Über die Seehäfen in Bremen und Bremerhaven erfolgen auch Abfallverbringungen in, aus und durch die EU.

Das Ausmaß der Verbringungen und seine Zielrichtungen (Verwertung oder Beseitigung) werden durch wirtschaftliche Faktoren und politische Rahmenbedingungen in den verschiedenen Staaten bestimmt.

Es ist davon auszugehen, dass eine unbekannte Zahl illegaler Verbringungen stattfindet. Die Bekämpfung illegaler Abfallverbringungen ist seit Jahren ein wichtiges Thema der Umweltbehörden im Land Bremen, aber auch bundes- und europaweit.

Im Land Bremen gibt es eine Vielzahl von Behandlungsanlagen zur Beseitigung, Verwertung, Lagerung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und ungefährlichen Abfällen. Diese werden größtenteils von Privatunternehmen betrieben. Eine Reihe dieser Unternehmen importieren bzw. exportieren Abfälle.

Ziel der Kontrollen ist die Überwachung und Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu grenzüberschreitenden Abfallverbringungen. Es sollen die, nach den Vorschriften illegalen Abfallverbringungen festgestellt und geahndet werden. Kontrollen wirken auch präventiv. Umweltschäden können verhindert werden.

Zu Kontrollen von Abfallverbringungen sind gemäß dem Abfallverbringungsgesetz die Länder verpflichtet. Dabei wirken die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zolldienststellen und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit.

Die Kontrollen beziehen sich auf den gesamten Entsorgungsvorgang. Beginnend mit den abfallerzeugenden Unternehmen und Einrichtungen, über Sammler, Beförderer, Händler und Makler bis hin zu den endgültigen Entsorgungsanlagen findet die Überwachung und Kontrolle aller beteiligten Wirtschaftsunternehmen statt.

## **4. Prioritäten der Kontrollen**

### **4.1 Rechtgrundlagen grenzüberschreitender Abfallverbringungen**

Hinsichtlich grenzüberschreitender Abfallverbringungen gibt es ein komplexes Regelsystem aus internationalen, europäischen und nationalen Vorschriften. Wesentlich sind dabei insbesondere das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sowie der Beschluss des OECD-Rates über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen.

Für grenzüberschreitende Abfallverbringungen gilt die Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen (VVA). Diese ist für alle Mitgliedstaaten bindend und regelt Verbringungen in, durch und aus der EU. In Deutschland wird die VVA durch das Abfallverbringungsgesetz ergänzt, das die notwendigen rechtlichen Regelungen u.a. zur Umsetzung des Basler Übereinkommens und gleichzeitig notwendige Ergänzungen zur VVA beinhaltet (z.B. Zuständigkeiten, Informationspflichten, ergänzende Bestimmungen zu Notifizierungsverfahren, die die Behörden betreffen, Kontrollen, Maßnahmen zur Überwachung). Je nach vorgesehenem Entsorgungsverfahren, dem Bestimmungsstaat und der Einstufung des Abfalls unterliegt eine grenzüberschreitende Abfallverbringung gemäß VVA entweder Informationspflichten oder dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

### **4.2 Schwerpunktsetzung und Risikobewertung**

Zur Durchführung effizienter Kontrollen ist aufgrund der vorhandenen personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen eine Schwerpunktsetzung erforderlich. Der Kontrollplan basiert deshalb auf einer Risikobewertung, in die die Vollzugs- und Kontrollerfahrungen der Behörden einfließen.

Zur Risikobewertung werden die vorliegenden Informationen zu Importen und Exporten von Abfällen herangezogen. Dazu gehören statistische Auswertungen der Notifizierungen, Kenntnisse zu Verbringungen auf Grundlage des Artikels 18 der VVA durch Unternehmen, Händler und Makler im Land Bremen und Auswertungen der Verdachtsfälle auf illegale Abfallverbringungen.

Bei der Risikobewertung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Art und Menge der verbrachten Abfälle, deren Gefährlichkeit und von ihnen ausgehende Umweltrisiken
- Abfallströme (Herkunft und Ziel der Abfallverbringungen)
- Kenntnisse über illegale Verbringungen, wie Art der illegalen Verbringungen (Formalverstöße, wie nicht richtig oder nicht vollständig ausgefüllte Dokumente, die während des Transportes mitzuführen sind; falsche Einstufung der Abfälle)

- Verbringungen ohne erforderliche Notifizierung
- Sonstige Verstöße, wie Nichteinhaltung gefahrgutrechtlicher Vorschriften oder Verstöße gegen das Vermischungsverbot von Abfällen
- Auswertungen der durch Notifizierungen bekannten Abfallverbringungen

Des Weiteren wurden die Erfahrungen der Kontrollen im Rahmen der IMPEL-TFS Enforcement Action Projects der letzten Jahre ausgewertet.

#### Verbringungen von Abfällen auf der Grundlage von Notifizierungen

Der Schwerpunkt der Abfallverbringungen mit vorheriger Zustimmung durch die zuständigen Behörden liegt in Bremen bei den Importen aus dem Ausland. Insbesondere aufgrund der im Land Bremen vorhandenen Verbrennungskapazitäten wurden in den letzten Jahren zwischen 220.000 und 320.000 t Abfälle importiert. Überwiegend handelte es sich dabei um Brennstoffe aus Abfällen (AVV 191210) und sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen (AVV 191212). Darüber hinaus wurden jährlich zwischen 12.000 und 13.000 t gefährliche Abfälle importiert, die in verschiedenen Behandlungsanlagen entsorgt wurden.

#### Verdachtsfälle illegaler Abfallverbringungen

Stellen Behörden im Land Bremen einen Verdacht auf illegale Abfallverbringungen fest, wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als zuständige Behörde am Kontrollort informiert. Stammen die Abfälle aus Bremen oder sollten nach Bremen verbracht werden, ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für die weitere Ermittlung und Entscheidung z.B. über die Einstufung der Abfälle oder deren Rückführung zuständig. Die besondere Situation Bremens als Bundesland mit zwei Städten und den jeweiligen Häfen führt dazu, dass die verbrachten Abfälle vielfach nicht aus Bremen, sondern aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten stammen. In diesen Fällen müssen die dort zuständigen Behörden bzw. das Umweltbundesamt (UBA) über den Verdacht informiert werden. Die weiteren Entscheidungen trifft die Behörde, in deren Bereich die Beförderung des Abfalls begonnen hat. Stammen die Abfälle aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, so ist das Umweltbundesamt (UBA) für die weiteren Ermittlungen zuständig.

Die bisherigen Kontrollen ergaben, dass bei ca. 63% der im Zeitraum 2013-2017 festgestellten Verdachtsfälle die Abfälle nicht aus dem Land Bremen stammten oder dorthin verbracht werden sollten. Dies bedingt sich durch die Seehäfen.

Bei den Verstößen handelt es sich zum Teil um Formalverstöße. Dazu zählen nicht richtig oder nicht vollständig ausgefüllte Dokumente, die während des Transportes mitzuführen sind.

Verbringungen ohne Notifizierung sind Transporte, bei denen der Verdacht besteht, dass ein Notifizierungsverfahren durchgeführt werden muss.

Des Weiteren gibt auch sonstige Verdachtsfälle wie z.B. Durchführung des Transportes durch nicht genehmigte Transporteure, Gefahrgutverstöße, Verstöße gegen das Vermischungsverbot.

Als Zielländer für versuchte illegale Abfallverbringungen wurden Länder wie Kasachstan, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Ecuador, China, Namibia, Kamerun, Togo, Senegal, Nigeria und Ghana festgestellt.

In die afrikanischen Staaten werden im wesentlichen Elektroaltgeräte, Autoteile und triplerte, also dreifach ineinander gesteckte Altreifen verbracht.

Kunststoffabfälle und Schrott haben in der Regel die Zielrichtung Asien.

Aufgrund der Risikobewertung wurden für das Land Bremen folgende Prioritäten der Kontrollen festgelegt:

- Kontrollen der Unternehmen und Einrichtungen
- Kontrollen sogenannter Containerstellplätze und Sammelplätze
- Kontrollen der Verbringungen von gemischten Abfällen und Abfallgemischen

## **5. Zuständige Behörden**

Im Land Bremen ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) die zuständige Behörde für den Vollzug der Vorschriften zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung. Der SUBV ist nach §14 Abfallverbringungsgesetz zuständig für alle Maßnahmen bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen. Er ist Empfangsbehörde bei Importen in das Land Bremen, Versandbehörde bei Exporten aus dem Land Bremen und Transitbehörde für Durchfuhren durch das Land Bremen.

Diese Landeszuständigkeit unterscheidet sich von den Zuständigkeiten für den Vollzug der nationalen abfallrechtlichen Vorschriften. Für den Vollzug der nationalen abfallrechtlichen Vorschriften zur Überwachung der ordnungsgemäßen Beförderung und Entsorgung von Abfällen ist in der Stadtgemeinde Bremen und im stadtbremschen Überseehafengebiet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und im Stadtgebiet Bremerhaven der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven zuständig.

Um effektive Kontrollen durchzuführen, arbeiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vollzugsbehörden zusammen.

Bei der Kontrolle von Abfallverbringungen wirken der Zoll und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit. Stellen diese Behörden einen Verdacht auf illegale Abfallverbringungen fest, informieren sie die

zuständigen Abfalllandesbehörden, die dann für die weitere Ermittlung und Entscheidung z.B. über die Einstufung der Abfälle oder deren Rückführung zuständig sind. Zur Anwendung kommt die „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen“.

Darüber hinaus führt das BAG in eigener Zuständigkeit im Rahmen der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung regelmäßige und anlassbezogene Abfalltransportkontrollen im Wege von Stichproben durch (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs.2 Nr.3 Buchstabe j Güterkraftverkehrsgesetz). Über dabei festgestellte Beanstandungen werden die zuständigen Abfallbehörden jeweils unterrichtet (vgl. Abschnitt 6.3)

Bei Kontrollen wird sehr erfolgreich auch mit der Polizei Bremen (Wasserschutzpolizei) und der Ortpolizei Bremerhaven, die keine eigene Zuständigkeit haben, zusammengearbeitet.

Fragestellungen zu Abfallverbringungen, die sich seitens der Polizei im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten ergeben oder bei Verdacht auf illegalen Abfallverbringungen wird der Senator für Umwelt, Bau Und Verkehr informiert. Bei der Sachverhaltsermittlung wird durch die Polizei Unterstützung geleistet.

## **6. Kontrollen**

Der Artikel 2 Nr. 35a der VVA definiert Kontrollen als Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob seitens der Abfallwirtschaftsbeteiligten (Einrichtungen, Unternehmen, Makler, Händler) die einschlägigen Vorschriften erfüllt werden.

Es werden Einrichtungen, Unternehmen, Händler und Makler, die in ihrer Tätigkeit an grenzüberschreitende Abfallverbringungen beteiligt sind, kontrolliert.

Die auf diesem Kontrollplan durchgeführten Kontrollen umfassen die Prüfung von Unterlagen, Identitätsprüfungen und gegebenenfalls die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle.

Die Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen können als Kontrollen von Einrichtungen und Unternehmen oder als Transportkontrollen durchgeführt werden.

Bei Abfallverbringungen auf der Grundlage von Notifizierungen können Kontrollen der einzelnen Verbringungen erfolgen durch

- Prüfung der Einhaltung der Auflagen in den Zustimmungsbescheiden,
- Prüfung der Transportpapiere
- Vor-Ort-Kontrollen der Unternehmen und Umschlagsanlagen
- Straßenkontrollen.

### **6.1 Kontrollen von Einrichtungen und Unternehmen**

Kontrollen von Unternehmen, Einrichtungen, Händlern und Maklern erfolgen im Rahmen der allgemeinen Überwachung entsprechend dem § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Diese Kontrollen finden durch die zuständigen Behörden anlassunabhängig in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang statt.

Unternehmen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) fallen werden regelmäßig und medienübergreifend durch die Fachbehörden überwacht. Dazu wurden ein Überwachungsplan und ein Überwachungsprogramm für das Land Bremen erstellt. Diese sind unter [www.bauumwelt.bremen.de](http://www.bauumwelt.bremen.de) veröffentlicht.

## **6.2 Kontrollen aus besonderem Anlass**

Zusätzlich zu den geplanten Kontrollen werden Einrichtungen und Unternehmen auch aus besonderem Anlass vor Ort besichtigt. Eine solche Überprüfung kann vorgenommen werden, wenn die Behörde Informationen erhält, die einen Verdacht auf Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften der VVA ergeben, bei Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben.

## **6.3 Verkehrskontrollen (Straßenkontrollen)**

Verkehrskontrollen sind eine geeignete Form der Kontrolle. Sie finden in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Behörden (Zoll, BAG) und unter Amtshilfe der Polizei Bremen sowie der Ortspolizei Bremerhaven statt. Die Häufigkeit ist den personellen Ressourcen der Beteiligten angepasst.

Das BAG führt außerdem in eigener Zuständigkeit im Rahmen der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung regelmäßige und anlassbezogene Abfalltransportkontrollen im Wege von Stichproben durch (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs.2 Nr.3 Buchstabe j Güterkraftverkehrsgesetz). Diese stützen sich auf die Kontrollerfahrungen der vorangegangenen Jahre und werden in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Personalstärke und zu einem Teil in Abstimmung mit den zuständigen Abfallbehörden geplant. Über dabei festgestellte Beanstandungen werden die zuständigen Abfallbehörden jeweils unterrichtet (vgl. Abschnitt 5)

Bei Straßenkontrollen werden stichprobenartig insbesondere als Abfalltransporte gekennzeichnete Fahrzeuge sowie Container mit Ziel der Verschiffung über die Häfen kontrolliert.

## **7. Schulungen**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr führt keine Schulungsveranstaltungen zu Themen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung durch. Der Senator ist sowohl ministerielle als auch Vollzugsbehörde. Dadurch ist es möglich, dass Informationen aus EU- und Bundesebene direkt den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden. Es wird am jährlichen Erfahrungsaustausch der

zuständigen Behörden teilgenommen. Nach Möglichkeit beteiligt sich der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auch an internationalen Erfahrungsaustauschen, wie den IMPEL-Konferenzen, oder bilateral mit anderen Staaten.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt behördeninterne Schulungen für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes durch. Die Schulungen der Zollbediensteten zur grenzüberschreitenden Abfallverbringungen finden durch interne Fortbildungsmaßnahmen der Zollverwaltung statt.

## **8. Personelle, Finanzielle und sonstige Ressourcen**

### **8.1 Personelle Ressourcen**

Personell wird die Aufgabe des Vollzuges der Vorschriften zur internationalen Abfallverbringung beim SUBV derzeit von zwei Mitarbeiterinnen mit einem Stellenvolumen von insgesamt 1,6 Vollzeitäquivalenten wahrgenommen. Auf diesen Stellen werden die Notifizierungsverfahren nach der EG-Abfallverbringungsverordnung pro Jahr durchgeführt sowie die Verdachtsfälle auf illegale Verbringungen bearbeitet. Anfallende reine Verwaltungstätigkeiten und die Datenerfassung sind mit 0,5 Stellen auf weitere Mitarbeiterinnen verteilt, d.h. insgesamt verfügt die Behörde über ein Volumen von derzeit 2,1 Stellen für die Abfallverbringung und ihre Kontrollen.

Das Personal ist für die Aufgaben, die sich aus dem Vollzug der VVA und des Abfallverbringungsgesetzes ergeben, fachlich qualifiziert.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) wirkt bei den Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mit und setzt fachlich geschulte Kontrolleurinnen und Kontrolleure im Rahmen der üblichen Dienstplanung ein, die je nach Bedarf und Umfang im Vorfeld mit den zuständigen Abfallbehörden abgestimmt werden.

Die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden wirken bei der Kontrolle von Abfallverbringungen im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit.

Durch die Polizei Bremen, Bereich Wasserschutzpolizei erfolgen Kontrollen von Abfalltransporten im Rahmen des täglichen Dienstes. Darüber hinaus beteiligt sich die Polizei im Rahmen des IMPEL-TFs-Projektes an Schwerpunktkontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen.

Die Behörden arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammen.

### **8.2 Finanzielle Ressourcen**

Die Kontrollen werden im Rahmen des behördlichen Vollzuges durchgeführt. Anfallende Kosten für erforderliche Maßnahmen wie Sicherstellungen, Probenahme, Analysen, Gutachterliche Stellungnahmen etc. sind vom Verursacher zu tragen. Rechtsgrundlage dafür ist der Artikel 29 der VVA sowie §7 und § 11 des Abfallverbringungsgesetzes.

### **8.3 Sonstige Ressourcen**

Für die Durchführung der Kontrollen sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit persönlicher Arbeitsschutzkleidung (Sicherheitsschuhe, Warnweste, Schutzhelm etc.) ausgestattet. Es stehen zur Durchführung der Kontrollen Arbeitsmittel, wie 2 Diensthandys und 1 Dienstfotoapparat zur Verfügung.

Der Straßenkontrolldienst des BAG verfügt über entsprechend ausgestattete Bürofahrzeuge.

## **9 Berichtswesen**

Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert. Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 1 der VVA anhand des Fragebogens zu Anhang IX der VVA. Der Bericht wird an das Umweltbundesamt weitergeleitet.